

Der Landtag von Niederösterreich hat am 9. Oktober 1997
beschlossen:

Änderung des
NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

Im § 10 lauten die Absätze 3 und 4 wie folgt:

(3) Der Vorsitzende der Landeslehrerkommission für allgemeinbildende Pflichtschulen (§ 11 Abs. 1) hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 80 % des Gehaltes eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes, Verwendungsgruppe S 1, Gehaltsstufe 10, nach dem Gehaltsgesetz 1959, BGBl. Nr. 54, der Vorsitzende der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen in der Höhe von 10 % davon und die Stellvertreter in der Höhe von 50 % der Funktionsgebühr des jeweiligen Vorsitzenden.

(4) Die übrigen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Landesreisegebühreenvorschrift (VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200).

Artikel II.

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.